



Wirtschaft & Steuern	
Intrastat- Meldung 1. Trimester.....	1
ENASARCO – Neue Mindest- bzw. Höchstbeitragssätze.....	3
Gästemeldung leicht gemacht.....	4
Inps Fixraten 2010.....	5
Sondermüllerklärung - Mud 2010.....	5
Arbeit und Soziales	
Geringfügige Mitarbeit.....	7

Wirtschaft & Steuern

INTRASTAT-Meldung

1. Trimester 2010

Sehr geehrter Kunde,

am **20. April 2010** (+5 Tage bei telematischer Übermittlung) ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2010 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2010

- innerschweizerische Einkäufe bzw. Verkäufe von Waren, bzw.
- innerschweizerische Erwerbe bzw. Lieferungen von Dienstleistungen (**NEU!!!**)

getätigt wurden.



Achtung: Die jährliche Intrastat-Meldung wurde abgeschafft! Die Kunden, welche für das Jahr 2009 noch eine jährliche Intrastat-Meldung abgefasst haben müssen ab 2010 mindestens die trimestrale Meldung abfassen! (siehe Neuerungen – „Periodizität-Schwelle“)

An unsere externen Kunden bzw. Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Wir ersuchen Sie daher folgende Unterlagen **innerhalb 13. April 2010** in unserem Büro vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innerschweizerische Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren und Dienstleistungen mit Rechnungsdatum bis zum 31.03.2010;
- Auflistung der innerschweizerischen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2010.

Noch nicht eingelangte Rechnungen vom 1. Trimester 2010 müssen umgehend beim Lieferanten angefordert werden.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 1. Trimester 2010 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

Neuerungen für die Intrastat-Meldung 2010

Innergemeinschaftliche Dienstleistungen

Ab dem 1. Jänner 2010 müssen neben den innergemeinschaftlichen Wareneinkäufen bzw. -verkäufen auch die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen in der Intrastat-Meldung angegeben werden. Dabei handelt es sich um jene Dienstleistungen, welche in die allgemeine Grundregel der Territorialität der Dienstleistungen lt. Art. 7-ter, DPR 633/72 fallen wobei der Übergang der Steuerschuldnerschaft (Erwerbsbesteuerung) stattfindet, d.h. Lieferungen bzw. Erwerbe von Dienstleistungen an bzw. von MwSt.-Subjekte aus dem EU-Ausland.

NB: Dienstleistungen welche unter die Ausnahmen lt. Art. 7-quarter bzw. Art. 7-quinquies des DPR 633/72 fallen sind in der Intrastat-Meldung nicht anzugeben.

Periodizität - Schwelle

Mit dem MwSt.-Paket 2010 wurden die jährlichen Intrastat-Meldungen abgeschafft. Demnach gibt es ab dem Jahr 2010 nur mehr die trimestrale und monatliche Meldung. Bis zu Erwerben bzw. Verkäufen/Lieferungen von Euro 50.000 pro Trimester (getrennt nach Dienstleistungen und Waren) kann die Intrastat-Meldung trimestral gemacht werden. Bei Überschreiten dieser Schwelle muss die Intrastat-Meldung für den Einkauf oder Verkauf monatlich übermittelt werden.

NB: Die Schwelle von Euro 50.000 ist immer in Bezug auf ein Trimester zu betrachten! In den Vorjahren waren die Schwellen in Bezug auf das gesamte Kalenderjahr.

Innergemeinschaftliche Operationen	I. Trimester	Periodizität
Einkauf Waren	45.000	Trimestrale Intrastat-Meldung für Einkäufe (Waren + DL)
Einkauf Dienstleistungen (Art. 7-ter)	40.000	
Verkauf Waren	55.000	Monatliche Intrastat-Meldung für Verkäufe (Waren + DL)
Verkauf Dienstleistungen (Art. 7-ter)	10.000	

Änderung der Periodizität:

Bei Überschreitung einer Schwelle im Vormonat muss bereits im Folgemonat die Periodizität geändert werden, d.h. ab Folgemonat monatlich. Die monatliche Periodizität muss solange beibehalten werden, bis in den letzten 4 Trimestern die Schwelle nicht mehr überschritten wird.

Beispiel: Wird im Februar die Schwelle in einem „Bereich“ (Einkauf oder Verkauf) überschritten, so ändert sich die Periodizität für den entsprechenden „Bereich“ ab dem Folgemonat. Für die Monate Jänner und Februar wäre innerhalb 20. März eine trimestrale Meldung für diese Monate zu machen. Für den Monat März wäre bereits eine monatliche Meldung innerhalb 20. April zu machen. Dies bedeutet, dass im 1. Trimester die Schwelle von Euro 50.000 in einem „Bereich“ (Einkauf oder Verkauf) überschritten wurde. Für das 2., 3. und 4. Trimester von 2010 sowie das 1. Trimester von 2011 müssen monatliche Meldungen gemacht werden. Sofern in diesen Trimestern die Schwelle von Euro 50.000 nie überschritten wurde, kann erst ab dem 2. Trimester 2011 wieder eine trimestrale Meldung gemacht werden.

Form der Übermittlung

Ab dem 1. Jänner 2010 kann die Intrastat-Meldung nur mehr telematisch über das System des Zollamtes (EDI) übermittelt werden. Nachdem es einige Schwierigkeiten bei

der Umstellung des Systems gab, gewährte das Zollamt bis zum 20. April die Möglichkeit der Abgabe in elektronischer Form (Datei bzw. „File“). Demnach kann die Intrastat-Meldung für das 1. Trimester 2010 neben der telematischen Übermittlung noch in dieser Form übermittelt werden. Danach ist ausschließlich die telematische Übermittlung möglich.

Achtung: Die Übermittlung der Intrastat-Meldung in Papierform ist nicht mehr möglich!

Termin für die Übermittlung

Der Termin für die Übermittlung der Intrastat-Meldung ist festgelegt auf den 20. des jeweiligen Folgemonats. Für die telematische Übermittlung wird jedoch ein Aufschlag von 5 Tagen gewährt. Nachdem ab dem 1. Trimester nur mehr die telematische Übermittlung möglich ist, gilt jeweils der 25. des Folgemonats als Fälligkeit für die Intrastat-Meldungen (monatlich und trimestral).

Fälligkeiten für das 1. Trimester 2010:

- Telematische Übermittlung: 26. April 2010 (der 25. April 2010 fällt auf einen Feiertag)
- Elektronische Form: 20. April 2010

Für eventuelle Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen unserer Mitarbeiter Herr Dr. Thomas Graber zur Verfügung.

Dr. Thomas Graber

Wirtschaft & Steuern

ENASARCO

Neue Mindest- bzw. Höchstbeitragsätze

Beim ENASARCO-Beitrag handelt es sich wie bekannt um einen Pflichtbeitrag für Handelsvertreter. D.h., auf sämtliche ausbezahlte Entgelte an Handelsvertreter (Provisionen, Produktprämien usw.) muss ein Rentenbeitrag abgeführt werden, welcher jeweils zur Hälfte zu Lasten des Handelsvertreters und des Auftraggebers geht. Der zu entrichtende Beitragssatz beträgt 13,50 Prozent.

Die Höhe der Beitragssätze

von	bis	Beitrag in %	davon zu Lasten	
			Handelsvertreter	Auftraggeber
seit 1.1.2006		13,50	6,75	6,75
1.1.2005	31.12.2005	13,00	6,50	6,50
1.1.2004	31.12.2004	12,50	6,25	6,25
	31.12.2003	11,50	5,75	5,75

Bei der Berechnung der Beiträge sind die festgelegten Mindest- bzw. Höchstbeiträge zu berücksichtigen, welche jährlich an die Inflationsrate angepasst werden.

		<i>Handelsvertreter mit einem Auftraggeber (agente monomandatario)</i>	<i>Handelsvertreter mit mehreren Auftraggebern (agente plurimandatario)</i>
		Mindestbeiträge	
zu entrichtender Mindestbeitrag			
	2010	789,00	396,00
	2009	759,00	381,00
	2008	759,00	381,00
	2007	727,00	364,00
		Höchstbeträge	
Grundlage		27.667,00	15.810,00
zu entrichtender Höchstbeitrag	2010	3.735,05	2.134,35
Grundlage		26.603,00	15.202,00
zu entrichtender Höchstbeitrag	2009	3.591,41	2.052,27
Grundlage		26.603,00	15.202,00
zu entrichtender Höchstbeitrag	2008	3.591,41	2.052,27
Grundlage		25.481,00	14.561,00
zu entrichtender Höchstbeitrag	2007	3.439,94	1.965,74

Die neuen Mindest- bzw. Höchstbeiträge gelten für die **ab 1.1.2010** angereiften Provisionen. Die erste Beitragszahlung erfolgt innerhalb 20. Mai 2010.

Dr. Egon Mutschlechner

Wirtschaft & Steuern

Gästemeldung leicht gemacht!

Alle Südtiroler Gastbetriebe haben demnächst die Möglichkeit ihre Gäste über das Internet zu melden. Die Gästemeldung ist bekanntlich Pflicht und muss innerhalb von 24 Stunden ab Ankunft des Gastes erfolgen. Wer sich also in Zukunft das Ausfüllen der Gästemeldescheine und den täglichen Gang zur nächsten Sammelstelle ersparen will, kann die Meldung telematisch erledigen.

Damit Sie diese innovative Möglichkeit in Anspruch nehmen können, benötigen Sie sowohl ein Kennwort sowie einen Benutzernamen.

Hierfür ist ein Formular auszufüllen und an die zuständige Polizeistelle zu schicken. Nach Erhalt Ihrer Daten, können Sie mit der telematischen Meldung Ihrer Gäste starten.

Christa Lanz

INPS-Fixraten 2010

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die INPS nun den Block mit den Fixraten für das Jahr 2010 per Post zusendet.

Der blaue Umschlag enthält vier Raten, wobei die erste Rate bereits am **17. Mai 2010** fällig ist.

Da es in den letzten Jahren öfters bei der Zustellung, von Seiten der INPS, Probleme gab, bitten wir Sie auf den Erhalt besonders acht zu geben.

- Zur Einzahlung verpflichtete Subjekte sind selbständige Kaufleute, Handwerker und Dienstleister sowie Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften.
- Sollten Sie bei uns die Ermächtigung für den telematischen Versandt der Mod. F24 unterschrieben haben, ersuchen wir Sie die Fälligkeit 17.05.2010 zu beachten und die Raten termingerecht bei uns abzugeben.

Falls Sie genannte Zahlungen nicht innerhalb 11. Mai 2010 zugesendet bekommen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren. Wir werden uns dann mit der INPS in Verbindung setzen.

Christa Lanz

Sondermüllerklärung – MUD 2010

Auch heuer müssen die „verpflichtenden Subjekte“ innerhalb **30. April 2010** bei der gebietszuständigen Handelskammer die Abfallerklärung für das Jahr 2009 einreichen.

Am 26. Februar ist das Gesetz für die Umwandlung des Gesetzesdekretes, welches außerordentliche Maßnahmen im Umweltbereich vorsieht, verabschiedet worden. Hiermit sind unter anderem zahlreiche Neuerungen für die MUD- Erklärung 2010 eingeführt worden. Derzeit steht noch nicht fest, ob für das Jahr 2010 die neuen oder die alten Regelungen für die MUD-Erklärung des Jahres 2009 anzuwenden sind.

Verpflichtete Subjekte:

Herstellung von gefährlichen Abfällen:

- Unternehmen und Körperschaften welche gefährliche Abfälle produzieren
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die über 300 kg pro Jahr an gefährlichen Abfällen produzieren.

Betreiber von Abfällen:

- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern
- Händler und Vermittler von Abfällen, mit oder ohne Besitz der Abfälle
- Alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen
- Gemeinden, ihre Verbunde und die Bezirks- gemeinschaften oder Sonderbetriebe mit dem Zweck der Hausmüllbewirtschaftung.

Befreite Subjekte:

- Wer keine gefährlichen Abfälle produziert, ist von der Abfassung der Abfalljahreserklärung befreit (Bauschutt ist ein nicht gefährlicher Abfall)
- Unternehmen aus der Landwirtschaft, die unter 300 kg an gefährlichen Abfällen (z.B. Altöl, Altbatterien) produzieren.

- Personen, die als Wanderhändler ermächtigt sind, Abfälle zu sammeln und zu befördern, müssen für die Abfälle, die Gegenstand ihrer Handelstätigkeit sind, keine Abfallerklärung einreichen.

RAEE (Hersteller von elektronischen und elektrischen Geräten):

Mit den eingeführten Neuerungen ändern sich auch die Meldepflichten für die Hersteller von elektronischen und elektrischen Geräten. Wenn diese neuen Regelungen zur Anwendung kommen, müssen die betroffenen Unternehmen die Anzahl der auf dem italienischen Markt in Umlauf gebrachten elektronischen und elektrischen Geräten über die MUD-Erklärung und nicht mehr über die jährliche Meldung mitteilen.

Eigene Erklärung für die Kategorie der „aufgegebenen Fahrzeuge“

Auch heuer müssen Autodemonteur und KFZ- Verschrotter lt G.V. 209/2003 eine eigene Erklärung bei der Handelskammer einreichen.

Verpflichtet sind all jene Betriebe, die eine Abmeldung der zu entsorgenden Fahrzeuge selbst vornehmen und dies nicht von einem Entsorgungsbetrieb durchführen lassen – da sie damit zum Produzenten des Abfalls werden.

Damit die Erklärung fachgerecht durchgeführt werden kann, ersuchen wir Sie
innerhalb 16. April 2010

folgende Unterlagen bei uns im Büro abzugeben:

- Sondermüllregister
- Abfallerkennungschein
- MUD- Erklärung vom Vorjahr, sofern sie nicht von uns abgefasst wurde

Die Eintragung in das neue System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle (SISTR), das die MUD-Erklärung ablöst, ist innerhalb 30. April 2010 vorzunehmen!

Wir haben Sie bereits in unseren letzten Rundschreiben über die verpflichteten Subjekte und die jeweiligen Fristen informiert. Falls wir die Eintragung vornehmen sollen, bitte ich Sie sich mit uns in Kontakt zu setzen.

Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Transport eigener Abfälle

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2008 wurde die in Südtirol geltende Regelung, die für bestimmte Unternehmen eine Befreiung von der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorsah, als verfassungswidrig erklärt. Das Land reagierte auf dieses Urteil, indem es sich selbst neue Kompetenzen zusprach. Diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof am 30. November 2009 jedoch auch als verfassungswidrig erklärt. Deshalb hat sich die Landesregierung dazu entschlossen diese Bestimmung aufzuheben.

Folgende Unternehmen sind deshalb auch zur Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet:

- Unternehmen, welche als Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen die Tätigkeit der Sammlung und Beförderung der eigenen Abfälle ausüben,
- Unternehmen, welche als Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen die Tätigkeit der Sammlung und Beförderung der eigenen Abfälle bis zu einer Höchstmenge von 30 Kilogramm oder Litern pro Tag ausüben.

Ersterzeuger sind jene Subjekte, deren Tätigkeit Abfälle verursacht hat.

Dr. Viktor Falkensteiner

Geringfügige Mitarbeit

nach den Neuerungen des Finanzgesetzes 2010

2. Teil

Das Rundschreiben „geringfügigen Mitarbeit“ besteht aus 3 Teilen:

- 1. Teil: Neuerungen 2010 - Anwendbarkeit**
- 2. Teil: praktische Abwicklung**
- 3. Teil: Strafen und Folgen bei irregulärer Anwendung**

Die praktische Abwicklung geht grundsätzlich davon aus, dass auch die geringfügige Mitarbeit einen Tag vor Arbeitsbeginn gemeldet werden muss. Die Meldung erfolgt an das INAIL und kann per FAX oder auch auf der INAIL Homepage telematisch erfolgen. Diese Meldung ist unabhängig von der Zahlungsart die gewählt wird. Einen Tag ab dem Zeitpunkt der erfolgten Meldung ist der Mitarbeiter regulär einsetzbar.

Es gibt 2 unterschiedliche Methoden, um die Wertgutscheine zu erstehen.

- 1) Direktkauf bei der INPS (nur in Bozen möglich)**
- 2) Bezahlung über aufladbare Chipkarte**

Ad 1)

Beim Direktkauf wird vorerst ein Erlagschein ausgefüllt und eingezahlt mit dem Bruttobetrag bzw. Nominalwert, um welchen man vor hat Voucher zu erstehen. In einem 2. Schritt wird beim INPS ein Gesuch eingereicht (via FAX), in dem angegeben wird, wieviele Voucher zu welchen Beträgen man bestellen möchte. Es gibt die Möglichkeit, Voucher um € 10,00, € 20,00 und € 50,00 zu kaufen. Man bekommt darauf von der INPS einen Termin (mittels Anruf) an welchem man die Voucher abholen kann. Bei diesem Termin muss der Originalabriss vom Posterlagschein und der Bestellschein vorgewiesen werden. Die Wertgutscheine können auch von einem Bevollmächtigten (z.B.: der Arbeitsrechtsberater) abgeholt werden. Man kann dann dem Mitarbeiter die Wertgutscheine aushändigen, wie Geldscheine. Zum Einwechseln der Wertgutscheine muss er einzig am Postamt Identitätskarte und Steuernummer vorweisen.

Ad 2)

Die Bezahlung mittels aufladbarer Wertkarte eignet sich besonders für Mitarbeiter, die mehrmals für dieselbe Firma arbeiten wie zum Beispiel Rentner oder Universitätsstudenten, denn in diesem Fall bekommt der Mitarbeiter von der INPS auf Bestellung des Arbeitsrechtsberaters eine Chipkarte zugesandt, die dann vom Arbeitgeber immer wieder aufgeladen werden kann. Die Aufladung erfolgt mittels Bezahlung über Modell F24 mit eigenem Kodex. Der Ablauf bei diesem telematischen Verfahren ist weitaus komplizierter und auch langwieriger. Man kann damit rechnen, dass bis zu 2 Monate vergehen, bis der Mitarbeiter das erste Mal mit Chipkarte Geld beheben kann.

Nominalwert der Wertgutscheine

Der Nennwert oder Nominalwert gibt an, welchen gesetzlichen Wert das Zahlungsmittel „Voucher“ hat. Er wird durch die herausgebende Institution, in diesem Fall dem INPS, festgelegt. Das Inps wird den Wert periodisch anpassen. Normalerweise wird der

Nominalwert auf ein Zahlungsmittel aufgedruckt, im Fall von den Wertgutscheinen in Papierform ist bereits der Nettowert aufgedruckt, also der Betrag, den der Mitarbeiter dann auch ausbezahlt bekommt.

Der Nominalwert eines Vouchers beinhaltet:

- 13 % Quote für die INPS Separatverwaltung (Rentenversicherung)
- 7 % Quote für die Unfallversicherung INAIL
- 5% Aufschlag für Bearbeitungsgebühren an den INPS Konzessionär
- 75% beträgt der Nettobetrag, den der Mitarbeiter ausbezahlt bekommt

Nominalwert - Nettowert

10 Euro brutto – 7,5 Euro netto

20 Euro brutto – 15 Euro netto

50 Euro brutto – 37,5 Euro netto

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

April 2010



Freitag, 16. April 2010

Monatliche MwSt.- Abrechnung

MwSt.- Absichtserklärungen

Montag, 26. April 2010

INTRASTAT - Trimestrale Meldung für 1. Trimester

INTRASTAT - Monatliche Meldung für März

Freitag, 30. April 2010

MUD Erklärung 2009